

Bewertung der Sachbezüge bei der Errechnung des pfändbaren Einkommens von Soldatinnen und Soldaten

[Zurück zur Teilliste Bundesministerium der Verteidigung](#)

A-2170/9

Bewertung der Sachbezüge bei der Errechnung des pfändbaren Einkommens von Soldatinnen und Soldaten

1 Grundlage

101. Arbeitseinkommen kann gemäß § 850 Abs. 1 der Zivilprozessordnung (ZPO)¹ nur nach Maßgabe der §§ 850a bis 850i ZPO gepfändet werden. Zum Arbeitseinkommen zählen neben den Geldleistungen (Geldbezüge) auch die Naturalleistungen (Sachbezüge). Bei der Berechnung des pfändbaren Betrags² des Arbeitseinkommens sind deshalb die Geld- und Naturalleistungen zusammenzurechnen (§ 850e Nr. 3 ZPO).

Naturalleistungen im Sinne des § 850e Nr. 3 ZPO sind die vom Dienstherrn aus dem Dienstverhältnis unentgeltlich zu leistenden Sachbezüge. Dies sind:

- Verpflegung,
- Unterkunft und
- Dienstkleidung.

Die vom Dienstherrn gewährte Heilfürsorge (unentgeltliche truppenärztliche Versorgung) ist keine Naturalleistung in diesem Sinne.

2 Anspruch

201. Anspruch auf unentgeltliche Bereitstellung von Unterkunft und Dienstkleidung haben Soldatinnen und Soldaten, die Wehrdienst gemäß § 1 Abs. 1 des Wehrgesetzes (WStG)³ leisten. Anspruch auf unentgeltliche Verpflegung haben Soldatinnen und Soldaten, die Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz (WPfLG)⁴, nach § 58b des Soldatengesetzes (SG)⁵ oder nach dem Fünften Abschnitt des SG⁶ leisten. Gemäß dem Gesetz zur Neuregelung der Unterhaltssicherung sowie zur Änderung soldatenrechtlicher Vorschriften⁶ ist für Soldatinnen und Soldaten, die nach dem Vierten Abschnitt des SG Wehrdienst leisten (Reservistendienst Leistende), seit dem 1. November 2015 der Anspruch auf unentgeltliche Bereitstellung von Verpflegung entfallen. Ihrem Einkommen wird daher kein Sachbezug für Verpflegung mehr hinzugerechnet.

202. Anspruch auf unentgeltliche Bereitstellung von Unterkunft haben auch Soldatinnen und Soldaten, die aufgrund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkünften wohnen (§ 69 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG))⁷.

203. Anspruch auf unentgeltliche Bereitstellung von Dienstkleidung haben ferner Soldatinnen und Soldaten auf Zeit sowie Berufssoldatinnen und Berufssoldaten. Offiziere haben allerdings nur dann Anspruch auf unentgeltliche Bereitstellung von Dienstkleidung, wenn ihre Restdienstzeit am Tage ihrer Ernennung zum Offizier nicht mehr als zwölf Monate beträgt. Offiziere, deren Restdienstzeit am Tage ihrer Ernennung zum Offizier mehr als zwölf Monate beträgt, haben nur Anspruch auf unentgeltliche Bereitstellung der Dienstkleidung, die zur Einsatz- und Arbeitsausstattung gehört (§ 69 Abs. 1 Satz 1 und 2 BBesG).

3 Bewertung